

Angaben zum Grundstück:

Grundstückslänge Straßenseite	[in m]	
Grundstückstiefe	[in m]	
Grundstücksgröße	[in m ²]	
Anzahl Geschosse der Gebäude		
Einwohner/Einwohnerwerte		
Größe der vorhandenen/geplanten Sammelgrube	[in m ³]	
Sammelgrube ab	[Jahr]	
Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz ab	[Jahr]	

Als Anlage sind beizufügen (soweit nicht bereits eingereicht):

- Flurkarte oder Übersichtsplan mit Angabe des Maßstabes
- Kennzeichnung und Beschreibung der benachbarten Grundstücke
- Lageplan, in dem die Straßenfrontlänge und der Umriss des Bauwerkes maßstäblich eingetragen sind (Maßstab 1:500)
- Kellergrundrissplan bzw. Hausanschlussraumplan
- Schnittzeichnung des Wohnhauses
- Kennzeichnung Grundstücksgrenzen
- Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsrundleitung auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Kanal mit Angabe Kontrollschächte, Rohrdurchmesser und Abwasserbehandlungsanlagen
- Lage vorhandener und geplanter Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen mit Fassungsvermögen und Materialbestand
- Baubeschreibung Abwasseranlage

Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Wasser- und Abwasserzweckverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Durch die Abnahme übernimmt der Verband für eine eventuell fehlerhafte oder unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage keine Haftung.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer

Kostenübernahme

Die anfallenden Kosten für Arbeiten an der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche sind nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser vom Anschlussnehmer zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten. Der Grundstücksanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und steht in dessen Eigentum.